

Feldkirch, am 14. Juni 2021

Aktualisierung der COVID-19 Richtlinien mit Wirkung vom 15. Juni 2021

An die Direktorin,
An die Direktoren,
An die Schulerhalter der Vorarlberger Musikschulen

Aufgrund der 5. Novelle zur Covid-19-Öffnungsverordnung des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz ergeben sich ab dem 15. Juni 2021 für die Musikschulen folgende Änderungen der Richtlinien:

Instrumental-/Gesangsunterricht, alle Altersstufen

- Mindestabstand: 1 m Abstand zwischen den Anwesenden
- **Bei Gesang und Blasinstrumenten:** Mindestabstand 3 m oder Anbringen von Trennwänden oder Plexiglaswänden oder Bilden von festen Teams.
- **Alle SchülerInnen die am Unterricht, an Proben oder Veranstaltungen teilnehmen, müssen den aktuellen Nachweis einer geringen epidemiologischen Gefahr erbringen.**
- Lüftungspausen von 5 Minuten bei jedem Wechsel der SchülerInnen (auch nach Kurzstunden). Währenddessen befinden sich keine SchülerInnen im Raum.

Elementares Musizieren und Tanz

- **EM**
 - Einhaltung des Mindestabstandes von 1m.
 - Nachweis einer geringen epidemiologischen Gefahr
 - Einhaltung der zusätzlichen epidemiologischen Bestimmungen (siehe Testungen und Maskenpflicht);
 - **Der für die Zusammenkunft Verantwortliche hat von Personen, die nicht der regulären Gruppe angehören und welche sich länger als 15 Minuten am betreffenden Ort aufhalten, zum Zwecke der Kontaktpersonennachverfolgung den Vor- und Familiennamen, das Datum und die Uhrzeit des Betretens, die Telefonnummer und ggf. die E-Mailadresse zu erheben. Diese müssen für 28 Tage aufbewahrt werden und danach unverzüglich gelöscht werden. Bei SchülerInnen gilt die tagesaktuelle Erfassung im MSV.**
 - Bei Eltern-Kind-Gruppen gelten Kind und Bezugsperson als eine Person
 - Der Unterricht ist so zu gestalten, dass größtmögliche Abstände eingehalten werden können, der Richtwert von 1 m Abstand kann kurzfristig unterschritten werden
 - Lüftungspause von 15 Minuten nach spätestens 60 Minuten Unterricht
- **Tanz**
 - Einhaltung des Mindestabstandes von 1m.
 - Nachweis einer geringen epidemiologischen Gefahr
 - Einhaltung der zusätzlichen epidemiologischen Bestimmungen (siehe Testungen und Maskenpflicht);
 - **Der für die Zusammenkunft Verantwortliche hat von Personen, die nicht der regulären Gruppe angehören und welche sich länger als 15 Minuten am betreffenden Ort aufhalten, zum Zwecke der Kontaktpersonennachverfolgung den Vor- und Familiennamen, das Datum und die Uhrzeit des Betretens, die Telefonnummer und ggf. die E-Mailadresse zu erheben. Diese müssen für 28 Tage**

aufbewahrt werden und danach unverzüglich gelöscht werden. Bei SchülerInnen gilt die tagesaktuelle Erfassung im MSV.

- Lüftungspause von 15 Minuten nach spätestens 60 Minuten Unterricht

Gruppenunterrichte, Ensembles, Orchester und Chöre

- Einhaltung des Mindestabstandes von 1m.
- Bei Gesang und Blasinstrumenten: Mindestabstand 3 m oder Anbringen von Trennwänden oder Plexiglaswänden. Wenn beides nicht möglich ist, können organisatorische Schutzmaßnahmen, wie das Bilden von Teams, getroffen werden.
- Nachweis einer geringen epidemiologischen Gefahr
- Einhaltung der zusätzlichen epidemiologischen Bestimmungen (siehe Testungen und Maskenpflicht);
- Der für die Zusammenkunft Verantwortliche hat von Personen, die nicht der regulären Gruppe angehören und welche sich länger als 15 Minuten am betreffenden Ort aufhalten, zum Zwecke der Kontaktpersonennachverfolgung den Vor- und Familiennamen, das Datum und die Uhrzeit des Betretens, die Telefonnummer und ggf. die E-Mailadresse zu erheben. Diese müssen für 28 Tage aufbewahrt werden und danach unverzüglich gelöscht werden. Bei SchülerInnen gilt die tagesaktuelle Erfassung im MSV.
- Lüftungspause je nach Gruppengröße von 10 bis 15 Minuten nach spätestens 60 Minuten Unterricht

Musikkunde

- Einhaltung des Mindestabstandes von 1m.
- Nachweis einer geringen epidemiologischen Gefahr
- Einhaltung der zusätzlichen epidemiologischen Bestimmungen (siehe Testungen und Maskenpflicht);
- Der für die Zusammenkunft Verantwortliche hat von Personen, die nicht der regulären Gruppe angehören und welche sich länger als 15 Minuten am betreffenden Ort aufhalten, zum Zwecke der Kontaktpersonennachverfolgung den Vor- und Familiennamen, das Datum und die Uhrzeit des Betretens, die Telefonnummer und ggf. die E-Mailadresse zu erheben. Diese müssen für 28 Tage aufbewahrt werden und danach unverzüglich gelöscht werden. Bei SchülerInnen gilt die tagesaktuelle Erfassung im MSV.
- Lüftungspause je nach Gruppengröße von 10 bis 15 Minuten nach spätestens 60 Minuten Unterricht

Lehrpraxisunterricht und Hospitation

- Ist unter Wahrung der Richtlinien möglich

Veranstaltungen

- **Bis 50 Personen (exklusive Mitwirkende):** Für den Bühnenbereich gelten die Unterrichtsregeln und zusätzlich MNS-Pflicht, falls das Infektionsrisiko nicht durch sonstige geeignete technische oder organisatorische Schutzmaßnahmen minimiert wird. Auf eine Trennung von TeilnehmerInnen und ZuschauerInnen ist zu achten. Für den Zuschauerbereich gilt:

- **Outdoor:** Vorspiele und Konzerte sind ohne zugewiesene Sitzplätze möglich unter folgenden Voraussetzungen:
 - Der für die Zusammenkunft Verantwortliche hat die Zusammenkunft, sofern daran mehr als **16 Personen** teilnehmen, spätestens eine Woche vorher bei der örtlich zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde anzuzeigen. Dabei sind folgende Angaben zu machen:
 - Name und Kontaktdaten (Telefonnummer, E-Mail-Adresse) des für die Zusammenkunft Verantwortlichen,
 - Zeit, Dauer und Ort der Zusammenkunft,
 - Zweck der Zusammenkunft,
 - Anzahl der Teilnehmer.
 - Die Anzeige hat elektronisch an eine von der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde bekanntgegebene E-Mail-Adresse oder im Wege einer Web-Applikation zu erfolgen.
 - Der für die Zusammenkunft Verantwortliche darf die Teilnehmer nur einlassen, wenn sie einen Nachweis einer geringen epidemiologischen Gefahr vorweisen. Der Teilnehmer hat diesen Nachweis für die Dauer des Aufenthalts bereitzuhalten.
 - Für die Verabreichung von Speisen und Getränken gelten die in der Verordnung definierten Regeln für Gastronomie (§6)
 - Gegenüber Personen, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben, ist ein Abstand von mindestens einem Meter einzuhalten.
 - Der für die Zusammenkunft Verantwortliche hat von Personen, die sich länger als 15 Minuten am betreffenden Ort aufhalten, zum Zwecke der Kontaktpersonennachverfolgung den Vor- und Familiennamen, die Telefonnummer und ggf. die E-Mailadresse zu erheben. Diese müssen für 28 Tage aufbewahrt werden und danach unverzüglich gelöscht werden.
- **Indoor:**
 - Maskenpflicht für die Zuschauer
 - Der für die Zusammenkunft Verantwortliche hat die Zusammenkunft, sofern daran mehr **als 16 Personen teilnehmen**, spätestens eine Woche vorher bei der örtlich zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde anzuzeigen. Dabei sind folgende Angaben zu machen:
 - Name und Kontaktdaten (Telefonnummer, E-Mail-Adresse) des für die Zusammenkunft Verantwortlichen,
 - Zeit, Dauer und Ort der Zusammenkunft,
 - Zweck der Zusammenkunft,
 - Anzahl der Teilnehmer.
 - Die Anzeige hat elektronisch an eine von der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde bekanntgegebene E-Mail-Adresse oder im Wege einer Web-Applikation zu erfolgen.
 - Der für die Zusammenkunft Verantwortliche darf die Teilnehmer nur einlassen, wenn sie einen Nachweis einer geringen epidemiologischen Gefahr vorweisen. Der Teilnehmer hat diesen Nachweis für die Dauer des Aufenthalts bereitzuhalten.
 - Die Verabreichung von Speisen und der Ausschank von Getränken ist unzulässig.
 - Gegenüber Personen, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben, ist ein Abstand von mindestens einem Meter einzuhalten.
 - Der für die Zusammenkunft Verantwortliche hat von Personen, die sich länger als 15 Minuten am betreffenden Ort aufhalten, zum Zwecke der

Kontaktpersonennachverfolgung den Vor- und Familiennamen, die Telefonnummer und ggf. die E-Mailadresse zu erheben. Diese müssen für 28 Tage aufbewahrt werden und danach unverzüglich gelöscht werden.

Ab 51 Personen:

- **Outdoor:** Unter folgenden Voraussetzungen sind Zusammenkünfte mit zugewiesenen und gekennzeichneten Sitzplätzen mit bis zu 3000 Teilnehmern sind möglich:
 - Es dürfen nur Besuchergruppen eingelassen werden, die aus maximal 16 Personen (zuzüglich ihrer minderjährigen Kinder oder Kindern, gegenüber diese Personen Aufsichtspflichten wahrnehmen) oder aus Personen bestehen, die im gemeinsamen Haushalt leben.
 - Es dürfen nur soviele Personen gleichzeitig anwesend sein, dass 75% der Personenkapazität des Ortes der Zusammenkunft nicht überschritten werden
 - Die Veranstaltung muss inkl. eines Präventionskonzepts und inkl. der Angaben, welche für Veranstaltungen bis zu 50 Personen gelten, bei der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde bewilligt werden. Die Entscheidungsfrist dafür beträgt 3 Wochen ab vollständiger Vorlage der Unterlagen.
 - Die Zusammenkunft darf nur im Zeitraum von 05:00 bis 24:00 Uhr stattfinden
 - Der für die Zusammenkunft Verantwortliche darf die Teilnehmer nur einlassen, wenn sie einen Nachweis einer geringen epidemiologischen Gefahr vorweisen. Der Teilnehmer hat diesen Nachweis für die Dauer des Aufenthalts bereitzuhalten.
 - Für die Verabreichung von Speisen und Getränken gelten die in der Verordnung definierten Regeln für Gastronomie (§6)
 - 1 m Abstand zwischen Personen, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben. Bei Sitzplätzen, wenn der 1 m Abstand nicht eingehalten werden kann, muss zumindest seitlich ein Sitzplatz zwischen den Besuchergruppen frei bleiben.
 - Bestellung eines Covid Beauftragten und Erstellung eines Präventionskonzeptes. Dieses ist für die Dauer der Zusammenkunft bereit zu halten.
- **Indoor:** Unter folgenden Voraussetzungen sind Zusammenkünfte mit zugewiesenen und gekennzeichneten Sitzplätzen mit bis zu 1500 Teilnehmern sind möglich:
 - Maskenpflicht
 - Es dürfen nur Besuchergruppen eingelassen werden, die aus maximal 8 Personen (zuzüglich ihrer minderjährigen Kinder oder Kindern, gegenüber diese Personen Aufsichtspflichten wahrnehmen) oder aus Personen bestehen, die im gemeinsamen Haushalt leben.
 - Es dürfen nur soviele Personen gleichzeitig anwesend sein, dass 75% der Personenkapazität des Ortes der Zusammenkunft nicht überschritten werden
 - Die Veranstaltung muss inkl. eines Präventionskonzepts und inkl. der Angaben, welche für Veranstaltungen bis zu 50 Personen gelten, bei

der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde bewilligt werden. Die Entscheidungsfrist dafür beträgt 3 Wochen ab vollständiger Vorlage der Unterlagen.

- Die Zusammenkunft darf nur im Zeitraum von 05:00 bis 24:00 Uhr stattfinden
- Der für die Zusammenkunft Verantwortliche darf die Teilnehmer nur einlassen, wenn sie einen Nachweis einer geringen epidemiologischen Gefahr vorweisen. Der Teilnehmer hat diesen Nachweis für die Dauer des Aufenthalts bereitzuhalten.
- Für die Verabreichung von Speisen und Getränken gelten die in der Verordnung definierten Regeln für Gastronomie (§6)
- 1 m Abstand zwischen Personen, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben. Bei Sitzplätzen, wenn der 1 m Abstand nicht eingehalten werden kann, muss zumindest seitlich ein Sitzplatz zwischen den Besuchergruppen frei bleiben.
- Bestellung eines Covid Beauftragten und Erstellung eines Präventionskonzeptes. Dieses ist für die Dauer der Zusammenkunft bereit zu halten.

Kooperationsunterrichte:

Kooperationsunterrichte sind unter Einhaltung der Hygienemaßnahmen auch im Schulgebäude wieder möglich.

Testungen und Maskenpflicht

- Musikschullehrende müssen den aktuellen Nachweis einer geringen epidemiologischen Gefahr erbringen.
- Als Nachweis einer geringen epidemiologischen Gefahr gilt:
 - ein Nachweis über ein negatives Ergebnis eines SARS-CoV-2-Antigentests zur Eigenanwendung, der in einem behördlichen Datenverarbeitungssystem erfasst wird und dessen Abnahme nicht mehr als 24 Stunden zurückliegen darf,
 - ein Nachweis einer befugten Stelle über ein negatives Ergebnis eines Antigentests auf SARS-CoV-2, dessen Abnahme nicht mehr als 48 Stunden zurückliegen darf,
 - ein Nachweis einer befugten Stelle über ein negatives Ergebnis eines molekularbiologischen Tests auf SARS-CoV-2, dessen Abnahme nicht mehr als 72 Stunden zurückliegen darf,
 - eine ärztliche Bestätigung über eine in den letzten 180 Tagen überstandene Infektion mit SARS-CoV-2, die molekularbiologisch bestätigt wurde,
 - ein Nachweis über eine mit einem zentral zugelassenen Impfstoff gegen COVID-19 erfolgte Erstimpfung ab dem 22. Tag nach der Erstimpfung, wobei diese nicht länger als 90 Tage zurückliegen darf, oder Zweitimpfung, wobei die Erstimpfung nicht länger als 270 Tage zurückliegen darf, oder Impfung ab dem 22. Tag nach der Impfung bei Impfstoffen, bei denen nur eine Impfung vorgesehen ist, wobei diese nicht länger als 270 Tage zurückliegen darf, oder Impfung, sofern mindestens 21 Tage vor der Impfung ein positiver molekularbiologischer Test auf SARS-CoV-2 bzw. vor der Impfung ein Nachweis über neutralisierende Antikörper vorlag, wobei die Impfung nicht länger als 270 Tage zurückliegen darf,
 - ein Absonderungsbescheid, wenn dieser für eine in den letzten 180 Tagen vor der vorgesehenen Testung nachweislich mit SARS-CoV-2 erkrankte Person ausgestellt wurde,

- ein Nachweis über neutralisierende Antikörper, der nicht älter als 90 Tage sein darf.
 - Kann ein Nachweis einer geringen epidemiologischen Gefahr nicht vorgelegt werden, ist ausnahmsweise ein SARS-CoV-2-Antigentest zur Eigenanwendung unter Aufsicht des für eine Zusammenkunft Verantwortlichen (nach §§ 13 bis 16 der Öffnungsverordnung) durchzuführen. Das negative Testergebnis ist für die Dauer des Aufenthalts beizubehalten.
- Der aktuelle Nachweis der geringen epidemiologischen Gefahr ist der Schulleitung vorzulegen. Kommt die Lehrperson dieser Verpflichtung nicht nach oder kann dieser Nachweis nicht vorgewiesen werden, ist bei Kontakt mit SchülerInnen in geschlossenen Räumen eine FFP2-Maske ohne Ausatemventil zu tragen. Bei erbrachtem Nachweis muss während des Unterrichts mit Gruppen bis zu 8 Personen (inkl. Lehrkraft) kein MNS getragen werden. Außerhalb des Klassenzimmers, in den Garderoben u.Ä. ist ein MNS zu tragen. Bei Gruppen mit mehr als 8 Personen, bei Proben und bei Aufführungen ist ein MNS zu tragen oder das Infektionsrisiko, durch andere organisatorische oder schutztechnische Maßnahmen, zu minimieren.
 - Lehrende und MitarbeiterInnen können für kostenlose Antigentests die öffentlichen Teststraßen in Vorarlberg nutzen.
Anmeldung: <https://vorarlbergtestet.lwz-vorarlberg.at/GesundheitRegister/Covid/Register>
 - Personen, die in der Schulverwaltung arbeiten, haben bei der Arbeit eine FFP2-Maske zu tragen. Dabei sind Maskenpausen vorzusehen und auf eine gute Durchlüftung zu achten. Die FFP2-Masken-Pflicht entfällt, wenn der aktuelle Nachweis einer geringen epidemiologischen Gefahr erbracht wird. Dennoch ist ein Mund-Nasen-Schutz (MNS) ist zu tragen. MitarbeiterInnen können für kostenlose Antigentests die öffentlichen Teststraßen in Vorarlberg nutzen.
Anmeldung: <https://vorarlbergtestet.lwz-vorarlberg.at/GesundheitRegister/Covid/Register>
 - Bei schulpflichtigen SchülerInnen gilt das negative Ergebnis der beaufsichtigten Schulleitung als Nachweis der geringen epidemiologischen Gefahr. Jenen SchülerInnen, die sich nicht regelmäßig testen lassen, wird weiterhin Online-Unterricht angeboten. Die Eltern/SchülerInnen sind entsprechend zu informieren.
 - SchülerInnen, Erwachsene, Lehrlinge etc. dürfen nur mit dem Nachweis einer geringen epidemiologischen Gefahr zum Unterricht erscheinen. Wird dieser Nachweis nicht erbracht, wird der Schülerin/dem Schüler Fernunterricht angeboten. Bei erbrachtem Nachweis muss während des Unterrichts mit Gruppen bis zu 8 Personen (inkl. Lehrkraft) kein MNS getragen werden. Außerhalb des Klassenzimmers, in den Garderoben u.Ä. ist ein MNS zu tragen. Bei Gruppen mit mehr als 8 Personen, bei Proben und bei Aufführungen ist ein MNS zu tragen oder das Infektionsrisiko, durch andere organisatorische oder schutztechnische Maßnahmen, zu minimieren. PädagogInnen können das Tragen eines MNS anordnen.
 - Für noch nicht schulpflichtige Kinder entfällt die Masken- und MNS-Pflicht.
 - Der Nachweis einer geringen epidemiologischen Gefahr gilt auch für die Begleitpersonen in Eltern-Kind-Gruppen.
 - Im Tanzunterricht ist bei der Ausübung des Tanzes und in Feuchträumen keine Maske bzw. MNS zu tragen

- Ausnahmen vom Tragen einer FFP2-Maske (z.B. bei Veranstaltungen) bestehen bei Unzumutbarkeit aus gesundheitlichen Gründen durch Vorlage eines ärztlichen Attests. Schwangere sind von der FFP2-Maskenpflicht ausgenommen.

Allgemein gilt:

- Weiterhin liegt es im Ermessen des Dienstnehmers in Abstimmung mit dem Dienstgeber die Möglichkeit des Fernunterrichtes (distance learning) zu wählen.
- Konferenzen finden unter Einhaltung entsprechender Präventions- und Hygienemaßnahmen statt. Bis zum Ende des Unterrichtsjahres wird die Durchführung im Wege elektronischer Kommunikation empfohlen.
- Alle musikschulbezogenen Veranstaltungen, Proben und Unterrichtseinheiten haben so zu enden, dass die Wahrung der Ausgangssperre (24 Uhr) gewährleistet ist.

Diese Aktualisierung hat Gültigkeit mit Wirkung vom 15. Juni 2021 und gilt bis auf Widerruf.

Im Übrigen gelten nach wie vor die Hygienebestimmungen wie in den Richtlinien vom 14. September 2020 beschrieben.

Für das Vorarlberger Musikschulwerk



Obfrau des Vorarlberger Musikschulwerks
BM Dipl.-Vw. Andrea Kaufmann

Anhang

Regeln zur Konsumation von Speisen und Getränken im Freiluftbereich (§6):

(3) Der Betreiber darf Besuchergruppen im Freien nur einlassen, wenn diese

1. aus maximal 16 Personen zuzüglich ihrer minderjährigen Kinder oder minderjährigen Kindern, gegenüber denen diese Personen Aufsichtspflichten wahrnehmen, höchstens jedoch zehn minderjährige Kinder, oder
2. aus Personen bestehen, die im gemeinsamen Haushalt leben.

(4) Der Betreiber hat sicherzustellen, dass

1. die Betriebsstätte von Kunden – unbeschadet restriktiverer Öffnungszeiten auf Grund anderer Rechtsvorschriften – nur im Zeitraum zwischen 05.00 und 24.00 Uhr betreten wird;
2. die Konsumation von Speisen und Getränken nicht in unmittelbarer Nähe der Ausgabestelle erfolgt;
3. die Konsumation von Speisen und Getränken nur im Sitzen an Verabreichungsplätzen erfolgt. Abweichend davon dürfen Speisen und Getränke im Freien an Imbiss- und Gastronomieständen an Verabreichungsplätzen auch im Stehen konsumiert werden;
4. die Verabreichungsplätze so eingerichtet sind, dass zwischen den Besuchergruppen ein Abstand von mindestens einem Meter besteht;
5. Kunden die Betriebsstätte nur betreten, wenn diese einen Nachweis einer geringen epidemiologischen Gefahr vorweisen. Dies gilt nicht für Imbiss- und Gastronomiestände gemäß Z 3.

(5) Der Betreiber hat einen COVID-19-Beauftragten zu bestellen und ein COVID-19-Präventionskonzept auszuarbeiten und umzusetzen.

(6) Der Kunde hat

1. gegenüber anderen Personen, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben oder zu seiner Besuchergruppe gehören, einen Abstand von mindestens einem Meter einzuhalten;
2. in geschlossenen Räumen eine Maske zu tragen. Dies gilt nicht während des Verweilens am Verabreichungsplatz;
3. den Nachweis einer geringen epidemiologischen Gefahr für die Dauer des Aufenthalts bereitzuhalten.

(7) Selbstbedienung ist zulässig, sofern geeignete Hygienemaßnahmen zur Minimierung des Infektionsrisikos gesetzt werden. Diese Maßnahmen sind im COVID-19-Präventionskonzept gemäß Abs. 5 abzubilden.

(8) Abs. 1 bis 3, Abs. 4 Z 1, 4 und 5 und Abs. 6 Z 3 gilt nicht für Betriebsarten der Gastgewerbe, die innerhalb folgender Einrichtungen betrieben werden:

1. Krankenanstalten und Kuranstalten;
2. Alten- und Pflegeheime sowie stationäre Wohneinrichtungen der Behindertenhilfe;
3. Einrichtungen zur Betreuung und Unterbringung von Kindern und Jugendlichen einschließlich Schulen und elementaren Bildungseinrichtungen;
4. Betrieben, wenn diese ausschließlich durch Betriebsangehörige oder dort beruflich tätige Personen genützt werden dürfen;
5. Massentransportmittel.

(9) Für die Abholung von Speisen und Getränken gilt Abs. 4 Z 1, Abs. 6 Z 1 und 2 und Abs. 10 sinngemäß. Abs. 4 Z 1 gilt nicht für Lieferservices.

(10) Zwischen 00:00 Uhr und 05:00 Uhr des folgenden Tages dürfen im Umkreis von 50 Metern um Betriebsstätten der Gastgewerbe keine Speisen oder Getränke konsumiert werden.

